

§. 14.
Eowenig heut zu Tag obberührter Massen der Herrschaft erlaubet ist/ ihr Gesind mit Schlägen zu tractiren / v. Hermann. Stamm. de servit. perion. lib. 2. cap. 4. num. 10. so wenig kommt es ihr zu/ dasselbige an seinen Ehren mit Schimpff- und Schmah-Worten anzutasten; dann gleichwie im vorigen Fall dem Gesind zulängliche Rechts-Mittel verstattet sind: Also kan es auch in diesem

Fall wider die Herrschaft unterweilen Injurien-Klag erheben/ und solche angethane Schmach Gerichtlich anthen/ vornemlich / wann ihr ein Verbrechen vorgeworffen worden; Vid. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. tit. 8. art. 10 num. 16. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. in f. Und so viel von den Pflichten der Herrschaften und Haus-Väter gegen ihr Gesind.

Das XII. Capitel.

Von denen Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner / die sie der Herrschaft schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Gesinde und Tag Löhner haben einerley gemeine Pflichten zu üben. §. 2. Sollen Gott fürchten. §. 3. In solcher Furcht die Herrschaften lieben. §. 4. In der Liebe sie ehren. §. 5. Ihnen gehorsam seyn. §. 6. Treu und Fleiß beweisen. §. 7. In wunderliche und billige Herrschaft sich in Gedult schicken. §. 8. Verwahnung an dieselbe zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

Engedachte Anfangs die Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner zu theilen / und unter zwö Rubricen in zweyen besonderen Capiteln abzuhandeln: Nachdem mir die Materie dieses Buchs/ als gar reich/ wider mein Vermuthen unter der Hand wuchse/ und ich dabey in der Abhandlung fande/ daß das Gesinde und die Tage-Löhner insgesamt/ nicht anders als gedingte Arbeiter / und in keinem andern Unterschiede zu betrachten seyen/ als daß jenes auf eine bestimmte Zeit/ und mehrertheils ein ganzes Jahr/ diese aber nur auf gewisse Tage gedingt würden: So wollen wir beeder Pflichten in diesem Capitel insgesamt zugleich vorstellen. Weil wir aber in diesem ersten Theil von der Haushaltung insgemein handeln / so stellen wir denen Ehehalten nur solche gemeine Pflichten vor / dazu sie sich insgesamt / sie mögen nach Anzeig des andern §. vorhergehenden Capitels andern vorgefetzt / oder denen untergeben seyn / verhofft achten sollen. Was aber ihre besondere Pflichten betrifft / so wollen wir jene/ nemlich die Schaffer/ Haus-Voigte/ Meyer/ Meyerinnen und ander Ober-Gesinde / weil sie seltener in einer bürgerlichen Privat-mohrentheils aber in einer Adeltichen und Herren-Standes Haus- und Hofhaltung zu finden / in das erste Buch des andern Theils; diese aber in die andere Abhandlung dieses ersten Theils verwiesen haben; da ihnen/ was sie bey dem Acker-Bau/ der Vieh-Zucht und dergleichen insonderheit in acht zu nehmen schuldig sind/ gezeigt werden soll.

§. 2. Die Haupt-Pflicht / oder eigentlicher der Grund/ worauf aller Dienst / den Dienst-Botten ihrer Herrschaft schuldig sind / ruhet / ist die wahre Gottesfurcht. Diese ist ihnen so nöthig/ daß sie gewiß versichert seyn mögen / daß sie ihrer Herrschaft ohne dieselbe niemal recht und beständig treu dienen können: Weil sie die Faulheit und der Eigennus / der ihnen / wie allen Menschen leidet gar zu natürlich ist / offit zur Untreu und Nachlässigkeit bringen wird/ wo sie sich die Gegenwart des allsehenden Gottes / als ihres Obersten Haus-Herrn / der sie zugleich in ihrem Dienst zu seinem Dienst beruffen hat / nicht überall vor Augen stellen; weil auch an der Gottesfurcht des Gesindes ein groß Theil des Segens in der Haushaltung hängt / so bringet ein ruchlos Gesinde seine

Herrschaft unverantwortlicher Weise um den Segen/ den Gott um eines frommen Gesindes willen desto reichlicher über ein ganzes Haus ausgeußt / wovon das Exempel des frommen Josephs / um dessen Willen Gott seines Herrn des Potiphars Haus segnete / und zu allem / was er that / Glück gab / bey allem Gesind merckwürdig seyn solte / Gen. 39. 3. Ferner soll die Gottesfurcht so viel bey ihnen gelten und vermögen / daß sie sich von ihren Herrschaften zu allem Guten willig leiten lassen/ und sich nicht darüber beschweren / wann sie von denenselben zum Gebet/ zur Kirchen/zum Catechismo und Kinder-Lehre angehalten / und daraus unterrichtet werden; viel weniger sich ihnen halsstarrig widersetzen / oder ihren Dienst deswegen gar meiden; da sie über solche Sorgfalt sich vielmehr freuen / und dieselbe mit ihrem treuen Dienst an ihnen erkennen solten. Wiederum soll sie die Gottesfurcht von allen denen Sünden und Lastern abhalten / die bey Gottlosen Gesinde im Schwange gehen/ als da sind lacherliche Gemeinschafft/ heimliche Zusammenkunfft hinter Hecken und Stauden / in Wirths-Häusern / auf Kirchweyhen und andern verdächtigem Tänzgen / und Nacht-Gespräche unter Knechten und Mägden / welche gemeinlich in Hurerey ausschlagen/ Dieberey / Fluchen / Schwören / Hader / Zanck / grobe unflätige Zotten und Possen / Faulheit / Wascheren / Lügen / und womit sonst gesündigt / und sonderlich die Jugend im Hause geärgert werden kan.

§. 3. Aus der Gottesfurcht fließt die Liebe sammt allen andern übrigen Pflichten / die wiederum aus der Liebe fließen / und alle ihren Namen von der Liebe haben müssen. Also muß ihre Ehre / Gehorsam / ihre Treu und Fleiß / so sie in ihrem Dienst rechtschaffen leisten wollen/ eine ungezwungene liebevolle Ehre / liebevoller Gehorsam und so fort/ heißen. Hieraus wird zu gleich offenbar / daß sie ihren Herrschaften nicht allein als andere ihre Nächsten insgemein / die entweder geringer als sie selbst / oder ihnen doch gleich sind / sondern mit geziemendem Respekt lieben sollen/ wie sie dann auch Haus-Väter und Haus-Mütter heißen.

§. 4. Aus der Liebe fließet die Ehre gegen die Herrschaften. Das Gesinde hat nicht Macht mit seinen Herrschaften also umzugehen / ob wären sie bloß unter einander gleich / sondern soll Respekt gegen sie tragen. Der Grund beruhet auf dem Göttlichen Bilde / der Herrschafft und Macht/ so Gott den Herrschaften mitgetheilet hat/ welches alle Dienst-Botten in ihrer Seelen hoch halten / und ihrem Gemüte diese Betrachtung wol eindruckeln sollen/ daß Gott daher in denen Herrschaften selbst geehret seyn wolle: So / daß alle Ehr oder Verachtung / die ein Gesind seiner Herrschaft anthut/ Gott selbst nicht anders/ als wann sie Ihm geschehen wäre/ aufnimmt. Aus solchem Grunde folget weiter/ daß nicht

nicht nur
 men un
 schafften
 dem so n
 die bey g
 ten diene
 Tage-Lo
 eines gr
 len: Di
 dig wäre
 Characte
 Gesind
 so bey ei
 was gen
 dieses S
 dann so
 gung ur
 Fürsten
 sen / da
 soll aber
 die
 schaffte
 in Wor
 selbst
 weder i
 bey and
 gen / hi
 sie es we
 §.
 sam / re
 dern au
 doch da
 Herrsch
 weiter n



nicht nur dasjenige Gefinde / so bey Adlichen vornehm
men und reichen Herrschafften dienet / solche seine Herr-
schafften deswegen ehren müsse / weils ihr Stand ohne
dem so mitbringt : sondern daß auch Knechte oder Mägde/
die bey geringen und schlechten / auch wol gar bösen Leu-
ten dienen / auch ihre Handwerks-Meister / Bauern und
Tage-Löhner / bey denen sie dienen / eben so wol / als
eines grossen Herrn Diener seinen Herrn / ehren sol-
len : Denn obwol ihre Person an sich der Ehre nicht wür-
dig wäre / so ist doch die Herrschafft und der Göttliche
Character in der Person werth / so ihnen Gott über ihr
Gefind verliehen. Ist eine Sache / die von dem Gefind/
so bey einer Herrschafft / die ihm entweder gleich / oder et-
was geringer ist / dienet / wol zu merken ist. Doch soll
dieses Standes Gebühr gemäß verstanden werden ;
dann so ein Knecht seinem Bauern mit der Ehr-Bezeu-
gung und Reverenz begegnen würde / womit er seinem
Fürsten oder Edelman begegnet / würde es vielmehr heis-
sen / daß er seiner gespoctet / als ihn geehret hätte. Es
soll aber diese Ehre in einer Hochachtung bestehen / so
die Dienst-Botten in ihrem Gemüte gegen die Herr-
schafft tragen / aus welcher nachmals eine Ehrerbietung
in Worten und Geberden sich äusseren soll / auch sich von
selbst freywillig äussert : Also / daß sie ihre Herrschafften
weder in ihrer Gegenwart beschimpffen / noch abwesend
bey andern an ihrer Ehre verletzen / verkleinern / sie austragen /
hinterrucks übel von ihnen reden / oder es auch / da
sie es wehren könnten / geschehen lassen / daß es andere thun.
§. 5. Aus der Liebe und Ehre kommt der Gehorsam /
welchen sie daher nicht aus blossem Zwang / son-
dern aus einer Willigkeit mit gutem Willen leisten /
doch dabei wissen müssen / weil sie Gott selbst in ihrer
Herrschafft gehorsam seyn sollen / daß der Gehorsam sich
weiter nicht als auf die Dinge / die dem Gehorsam / den sie

Gott schuldig sind / zum wenigsten nicht entgegen sind /
erstrecken solle. Wo nun Herrschafften ihre Dienst-Bot-
ten zu falscher Religion / zu Diebstahl / Unucht / Betrug
und andern Lastern verführen wolten / da soll ihnen Got-
tes Gnade weit lieber als ihrer Herrschafft Gunst
seyn / als welche sie in solchem unbefugten Gehorsam zu
Abgöttern machen würden. Ausser diesem Falle sollen sie
ohne Widerrede / Murren und Widerbellen fereig und
willig seyn alles zu thun / was ihnen anvertrauet / und
wie es ihnen befohlen wird / nicht aber erst lange disputi-
ren / ob sie es auch thun solten / oder aber auch es nach ih-
rem Kopf anderst thun / als es ihnen befohlen worden.
Wo sie aber gleichmoll meineten / daß eine Sache zu der
Herrschafft Nutzen besser angestellet werden könnte / so mö-
gen sie zwar ihre Vorschläge bescheidenlich thun / und
die Ursachen ihrer Meinung wol vorstellen / doch aber /
wo die Herrschafft bey ihrer Meinung und Befehl gleich-
wol bliebe / so ligt ihnen der einfältige Gehorsam bloß
hin ob / daß sie schweigen / und nicht sie / sondern die Herr-
schafft das letzte Wort behalte.

§. 6. Die Furcht gegen Gott / und die Liebe zur Herr-
schafft zusammen / soll ferner Treu und Fleiß bey dem
Gefinde wirken / welcher sich über die ganze Haushaltung
und die geringste Dinge darinn erstrecken soll. Solcher
Pflicht nach sind Dienst-Botten schuldig / daß sie nicht al-
lein / was die Herrschafft befiehlt / willig und treu verrich-
ten / sondern auch wo sie selbst ein und anders sehen / wor-
innen sie der Herrschafft einen angenehmen Gefallen erwei-
sen / und ihren Schaden verhindern können / so soll sie ihre
Treu dazu treulich verbinden. Hiernächst sollen sie auch
mit der Hand treu seyn / und nichts weder auf grobe oder
subtile Weise / es sey Geld oder Geldes-werth entwen-
den / oder im Kauffen oder Verkaufsen Betrug brauchen /
oder etwas / so gering es auch seyn solte / zuruck halten / son-
dern

en-Klag er-
lich anthen
orgeworffen
rt. 10 num
f. Und so
aus-Bätter

die

en Segen/
desto reichs/
das Exempel
Gott seiner
allem / was
würdig seyn
ht so viel bey
ihren Herr-
und sich nicht
en zum Ges-
inder-Lebe-
n ; viel wem
ihren Dienst
Sorgfalt sich
en Dienst an
Gottesfurcht
ten / die bey
a sind leicht-
nmen Knuff-
irt ho / Zäus-
erdäbeigen
Knechten und
auschlagen
Janck / grobe
läscherey / W-
berlich die Ju-

Liebe sammt
n aus der Ho-
be haben mü-
re Treu und
leisten wollen
der Gehorsam
offenbar / daß
ihre Nächsten
st / oder ihnen
Respekt lieben
Haus-Mütter

gegen die Herr-
mit seinen Herr-
schafft unter einan-
tragen. Der
de / der Herr-
schafften mit-
in ihrer Seelen
etrachtung wol-
en Herrschafft
f alle Ehr- oder
schafft anbau-
hm geschehen
lget weiter / daß
nicht

den gewiß glauben / daß der Zeller / den sie ihrer Herrschafft zurück halten / oder entwenden / ein schwererer Diebstahl seye / als wo sie einem Fremden doppelt und mehrmal so viel stehlen: So gar / daß wo sie auch von ihrer Herrschafft Gütern ohne deren Wissen und Willen Almosen geben werden / solches eher eine Sünde als ein gutes Werk seyn würde. Dieses versteht sich eben wol und namentlich von Victualien / oder Speise und Tranck / und andern Dingen / davon sie das Verbot der Herrschafft wissen / daß sie weder selbst davon naschen / noch ihren Freunden oder andern davon heimlicher Weise zustossen dürffen; wie man aus der Erfahrung weiß / daß manche Dienst-Botten oft Abträger haben / die des Morgens früh / ehe Herren und Frauen dazu kommen / oder wann sie nicht zu Hause sind / sie besuchen und abholen / was sie des vorigen Tages an Speise und Tranck übergelassen haben: Oder sie geben ihnen Bier / Brod / Fleisch / Schmalz / einen Hasen voll Milch und dergleichen / und belügen darüber das Vieh / daß es so wenig Milch gegeben / verzaubert / oder aus anderen Ursachen versiegen sey. Hingegen sollen sie mit demjenigen / was ihrer Herrschafft ist / sparsam / treu und sorgfältig umgehen / nicht liederlich verderben / verwahrlosen oder zu Schanden gehen lassen / was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können / welches alles vor Gott ein schwerer Diebstahl ist / den sie wieder zu erstatten angehalten werden können / wo es ihnen die Herrschafft nicht selbst aus einer Gürtigkeit schencket und nachläßt. Nicht weniger erfordert diese Pflicht denjenigen Fleiß / Sorgfalt und Wachsamkeit / nach deren sie also arbeiten sollen / daß sie ihre Kost und Lohn redlich verdienen / und mit gutem Gewissen ohne Sünde einnehmen können. Sie sollen alles und jedes in guter Ordnung behutsam verrichten / zum Exempel: Feuer-Zeug und Sander fertig halten / auf die Thüren des Nachts / und unter der Mahlzeit fleißig acht geben / und dieselbe zu rechter Zeit zusperren: Mit Feuer und Licht behutsam umgehen und dasselbe des Nachts wol verwahren / sonderlich aber in den Ställen und anderer Orten / wo dinstfalls Aufsicht vomnöthen / das Licht an kein gefährliches Ort setzen oder legen / weil es leicht geschehen kan / und die betrübte Erfahrung / es oft geschehen zu seyn / wahr gemacht / daß das faule / unachtsame / trunckene und müde Gesinde das Licht an dergleichen Orte gestellet / und darüber eingeschlagen / daß ein Feuer angegangen / worüber dem Haus-Vatter zusamt seinen Nachbarn Haab und Gut in die Aschen gefallen: Deswegen auch insonderheit die Knechte des Tack-Schmachers in den Ställen / Ställen und andern dergleichen Orten / wo aus einem Funcken ein groß Feuer werden kan / durchaus müßig gehen sollen: Sie sollen sich sauber und rein halten / insonderheit die Mägde / wann sie mit der Speise / Milch / Butter / Bäck und dergleichen umgehen / damit das schäusche Wesen der Herrschafft / Kindern und übrigen Gesinde keinen Grauen und Eckel erwecke. Die Kindes-Wärterinnen sollen mit den Kindern sorgfältig umgehen / sie nicht stoßen / schlagen / werffen / von Tischen / Bäncken und Stiegen zu Krüppeln fallen lassen / ihnen auch keine höhnische Spitz-Namen geben / oder sie mit Fluchen und unnützen Reden ärgern / sondern sie also bescheidenlich unterweisen und straffen / daß in allem Liebe und keine Feindschafft gegen sie gespüret werde. Die Tage-Löhner insonderheit sollen sich bey ihrer Arbeit keines Betrugs und Hinterlist gebrauchen: Das Geschirz und den Werk-Zeug / so ihnen von der Herrschafft zur Arbeit geliefert und eingehändigt wird / nicht muthwillig verbrechen / verderben / oder sonst nachlässig verwahrlosen: Sich bey rechter Zeit zur Arbeit

einfinden / auch was sie an einem Tage thun könnten / daraus nicht zwey machen / und insgesamt sich solchergestalt verhalten / wie sie sichs mit gutem Gewissen vor Gott und ihrer Herrschafft zu verantworten getrauen. Insgesamt aber soll alles Gesinde verschwiegen seyn / was im Hause geschiehet nicht gefährlich ausplaudern / und kein Gewäsk-Werk und Hader unter der Nachbarschafft anstellen / weil solches ebenfalls wider ihre Treu streitet / und manchen Jammer anrichten kan. Endlich sollen sie von dieser Pflicht besonders mercken / daß sie solche ihre Treu und Fleiß nicht allein mit Dienst vor Augen / wann die Herrschafft zu gegen ist / und darauf acht gibt / sondern auch bey ihrem Abwesen nach allem Vermögen abstratten sollen; die Herrschafft sehe oder sehe es nicht / und überall gedencken / daß Gott der oberste Herr und Haus-Vatter sie sehe / und als ein Rächer aller Untreue auf sie mercke.

§. 7. Wo aber Dienst-Botten an wunderliche seltsame und dabey unbillige Herrschafften gerathen wären / denen sie nicht allein nichts rechts machen könnten / sondern noch wol gar mit Schelten / Schlägen und andern unrechtmäßigen Gewalt von ihnen tractiret würden / so sollen ihre erste Gedanken dabey nicht so fort seyn / wie sie / ehe die bedingte Zeit aus ist / aus dem Dienste lauffen / oder sich mit Gewalt des Gewalts erwehren / und wieder um Hand anlegen wollen: Sondern so lange sie bey ihnen sind / ihnen nichts desto weniger treu und fleißig zu seyn / sich in Christlicher Gedult schuldig achten / dabey gedend / daß etwan dieses ein Stück ihres ihnen von Gott in diesem Leben zugemessenen Creuzes seyn mögte / damit sie derselbe zu ihrem Besten so lange üben wolle / bis sie anderwärts hin kommen / und solcher massen davon frey werden mögten: Angesehen / daß es manchem Gesinde für sein ganzes Leben genutz / wanns unter einer harten unbilligen Herrschafft seinen eigenen Sinn und Willen rechtschaffen zu brechen gelernt hat. Doch wolten wir hiemit einem frommen dinstfalls geplagten Gesinde nicht verbieten / daß es auf eine ziemliche Art von seiner seltsamen und unbilligen Herrschafft los zu kommen nicht trachten sollte / sondern ihm solches nach der Apostolischen Regel 1. Cor. 7. 21. so es gar zu grob und unerträglich werden wolte / viel mehr ratthen / dabey wir aber gleichwol diese Erinnerung an alle Dienst-Botten in gemein thun: Weil Christliche Dienst-Botten einer Herrschafft / die von Natur oder aus einer bösen angenommenen Gewohnheit unbillig und hart gegen sie ist / besagter massen mit Gedult zu begegnen schuldig sind; daß sie denn vielmehr dergleichen Herrschafften in Gedult zu ertragen / sich verpflichtet erkennen sollen / welche an sich gütig sind / aber doch zuweilen / weil sie auch Menschen sind / durch den Gewalt ihrer Affecten überwunden / sich zu Zorn und Hartigkeit dann und wann über eilen lassen; sich dabey vernünftiglich selbst zu Gemüthe führend; daß ihre Herrschafften oft etwas im Kopfe haben könnten / wovon sie nichts wüsten; welches der oselben Affecten nicht allein gegen sie / sondern auch gegen andere / die noch weniger als sie von ihnen zu leiden schuldig wären / wider ihren Willen rege machen / und in einige Unmaß bringen könne; so ihnen deswegen viel lieber nach der Liebe außs gelindeste gedeutet werden müste / als daß durch Widerreden und Murren Oel in dieses Feuer zu noch größserer Entzündung gegossen werden sollte.

§. 8. Wie wir aber die Pflichten der Herrschafften mit einer Erinnerung an dieselbe im vorhergehenden Capitel beschloffen / also wollen wir auch diese Pflichten / mit der getreuen Vermahnung an Christliche Dienst-Botten geschloffen haben: Daß sie denenselben so viel getreuer und angelegentlicher nachleben sollen / so viel

gnader
sten. Da
lofen G
schrecke
wol her
dienen /
Eigen
kommen
keit los
oben im
deit wo
Dienst-
auf gew
nen / u
Verglei
thät so
chen.
noch ein
nicht a
auch in
erer ale
ihre He
nen Loh
gen-Last
vor G
Arbeit si
weitere
leger /
Buchs
ächelic
Zuche
treues
reicher
schaffe

De
hi
derlich
gische
Add. Be

De
sche
meinen
solche
C. qui
eine fan
wird /
was der
der seyn
Bonaco
dieses
von den
viel grö
Leuren
und E
den zu
massen
heit der
chem n
oder ver

madenreichere Vergeltung sie von Gott ihrem obersten Haus-Herrn wünschen / und vor desselben allem treulosen Gesinde gedroheter Rache und Straffe / billig erschrecken mögen. Sie sollen sich erinnern / daß sie gleichwol heut zu Tage in einem weit glückseligeren Stande dienen / als vor diesem / da das Gesinde unter der Leib-Eigenschafft stande / und nie von seiner Herrschafft los kommen konte / wo es nicht aus deren sonderbaren Gütigkeit los gelassen wurde ; von dessen betrübten Elende / weil eben im 6. §. des vorhergehenden Capitels davon gehandelt worden / wir hie nichts weiters reden. Nachdem aber Dienst-Botten jetzt freye Leute sind / die aufs wenigste auf gewisse Ziele und Seiten aus dem Dienst gehen können / und deren Zustand auch im übrigen mit jenen keine Vergleichung zulasset ; so sollen sie solche Göttliche Suthat so viel freudiger / und zu ihrem Dienste getrauer machen. Wobey auch insonderheit diese Betrachtung ihnen noch einen kräftigern Trieb geben soll / daß ihr Zustand nicht allein an sich selbst Gott gefällig / sondern auch in gewisser Masse glückseliger oder doch sicherer als der Herrschafft selbst ist / anerkennen ; daß ihre Herrschafft für ihr Haus sorgen / und dem Gesinde seinen Lohn und Kost verschaffen / und neben solcher Sorgen-Last ihre schwere Rechenschafft und Verantwortung vor Gott hat : Dahingegen das Gesinde / wann es seine Arbeit seinem Beruff gemäß getreu verrichtet / sich ohne weitere Sorge und Verantwortung ruhig schlaffen leget / und nach Anzeig des ersten Capitels dieses Buchs / über diß noch für alle seine / auch die verächtlichste Arbeiten / die es im Stalle und in der Küchen in seinem Beruff nach Gottes Befehl getreues Herzens verrichtet / von demselben eine weitreichere Vergeltung / als ihm einige weltliche Herrschafft zu geben vermögte / zu genießen hoffet.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XII. §. I.

Wen unter dem Gesind und Tag-Löhnern in so weit kein wesentlicher Unterschied seye / hat der Author hier recht und wol angemerket / und stimmt sonderlich mit demselben überein das Fürstliche Württembergische Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. wann der Schuldner. Add. Beleid. in Theil. pr. voc. Tag und Lied-Löhner.

§. 4.

Die Ehrerbietigkeit / welche das Gesind seiner Herrschafft schuldig / erstreckt sich unter andern / den gemeinen Rechten nach / so weit / daß dasselbige nicht leicht solche Herrschafft peiniglich anklagen / V. Bartol. in l. pen. C. qui accus. non poss. oder auch in bürgerlichen Sachen eine fameuse Klage / dadurch der ehrliche Name verletzet wird / wider dieselbe erheben / oder endlich etwas solches / was der schuldigen Ehrerbietigkeit auf einige Weise zuwider seyn mag / thun oder vornehmen kan. Vid. Hippol. Bonacoll. de famul. qv. 40. woraus demnach fernerweitig dieses zu folgern / daß diejenige Beschimpfung / welche von dem Gesind der Herrschafft geschieht / deswegen für viel grösser auszurechnen / als wann ihr selbige von fremden Leuten angethan worden / weil dadurch die Reverenz und Ehr / welche das Gesind der Herrschafft vor Fremden zu erweisen schuldig ist / aufs ärgste verletzet wird / allermaßen auch sonst eine Beschimpfung nach Beschaffenheit der Person für grösser oder geringer gehalten / und solchem nach unterweilen die Straff entweder vermehret / oder vermindert wird / als zu sehen ex §. 9. Inst. de injur.

l. 15. §. 28. l. 17. §. 3. ff. eod. add. Menoch. Lib. 2. de arbit. jud. quæst. cent. 3. cas. 263. n. 5. 35. & 17. Lud. Gilhaul. in Comment. de injur. & fam. §. 2. n. 10. & seqq. Harppr. ad §. 9. J. de injur. n. 8. & Bedlich. p. 5. concl. 65. n. 4.

§. 5. Doch darben wissen müssen.

Wen kein Mensch dasjenige zu thun verbunden ist / was wider die Natur oder die guten Sitten lauffet / per l. 185. ff. de R. J. allermaßen dasselbige für ohnmöglich zu halten / per l. 15. ff. de Condit. Inst. Als ist auch das Gesinde nicht gehalten / den Befehl seiner Herrschafft in so weit zu respectiren / daß es sich dadurch zu was solches / was wider die guten Sitten ist und sein Gewissen beschweret kan / verleiten lassen solle / massen Gott dem Herrn mehr als den Menschen zu gehorchen ist. v. l. 8. ff. de Condit. Inst. Add. Bonacoll. de famul. in proæm.

Ad eund. §. Sie aber gleichwol meinten ic.

Wen diesen Worten ist diese Frage zu erörtern : Ob ein Knecht oder Dienst-Bot / welchem es was zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden / diesen Befehl / im Fall er solches seinem Herrn nutzlich zu seyn erachtet / überschreiten könne ? Wiewol nun dieser Rechts-Satz richtig ist / daß man den Befehl / mit welchem man beladen worden / nicht überschreiten solle / wie zu sehen ex l. 5. pr. ff. mand. junct. §. 8. Inst. eod. allermaßen derjenige / welcher den Befehl überschreitet / vielmehr etwas anders / als dasjenige / was ihm anbefohlen worden / zu thun scheinet / d. l. 5. pr. so gar / daß etliche darfür halten / ob könnte nicht einmal zum Nutzen der Herrschafft der Befehl überschritten werden / welches mit dem Beispiel zu erweisen / so bey dem A. Gellio zu finden. Lib. 1. N. A. c. 13. Add. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 16. n. 21. So ist doch die widrige Meinung denen Rechten und der Billigkeit in alle Wege viel conformer / wie zu sehen ex l. 3. pr. ff. mandat. inmassen es einem jeden / eines andern Sache zu verbessern erlaubt / hiernächst auch nicht zu muthmassen ist / daß wider den Befehl der Herrschafft dißfalls sollte gehandelt seyn / wann der gegebene Befehl auf eine andere Weise / jedoch zu des Herrn Nutzen / ausgerichtet wird ; gestalten man nicht so wol auf die Wort / als vielmehr auf die Meinung und Intention der Herrschafft hier zu sehen hat. V. Bachov. ad Treutl. D. 27. th. 6. lit. f. & Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 15. n. 25. arg. §. 8. in f. Inst. mandat. fac. l. 133. ff. de R. J. Gleichwie aber der Ausgang einer jeden Handlung nicht allzeit glücklich ist ; Also thut ein solcher Knecht oder Dienst-Bot am Besten / wann er der ihm vorgeschriebenen Art in allen Stücken sich gemäß bezeuget / allermaßen er solchenfalls keine Verantwortung auf sich ladet / v. l. 46. ff. mandat. da er sonst im Gegentheil / wann er solche Vorschrift überschreitet / dasselbige für sich zu verantworten hat / und so er zum Beispiel / eine grössere Summ / als ihm anbefohlen worden / ausgegeben / sothane Übermaß / wann er sie selber vorgeschossen / entweder nicht mehr fordern kan ; oder / so er selbige von denen herrschafftlichen Geldern ausgezahlt / von dem Seinigen ersetzen muß / d. §. 8. J. mand. junct. l. 33. ff. eod. Ein andere Beschaffenheit hätte es / wann dem Dienst-Boten kein gemessener Befehl gegeben / sondern die Verrichtung desselben Geschicklichkeit anvertrauet worden wäre / gestalten er in solchem Fall entschuldiget ist / wann er dasjenige / was sein Gewissen mit sich bringet / nach aller Möglichkeit verrichtet hat / v. l. 35. & l. 46. ff. mandat.